

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1850)**

Heft 34

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 24. August.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bz., für 6 Monate 25 Bz. franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico, in Christo et in Ecclesia.

Ephes. 5, 32.

Die gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz.

I.

Wenn gleich die Eingehung von Ehen mit solchen, die sich vom Schooße der katholischen Kirche getrennt hatten, schon frühe durch Synodal-Beschlüsse u. *) verboten worden; so wurde dennoch die Frage der gemischten Ehen für Europa erst dann recht bedeutend, als die sogenannte Reformation die Völker dieses Welttheiles in ihrer religiösen Ueberzeugung dauernd geschieden hatte. Denn seitdem der Irrthum des Arius verschwunden, waren, das griechische Schisma abgerechnet, die Sekten, die sich von der Kirche absonderten, mehr örtlich und vorübergehend; aber die große Spaltung im 16. Jahrhundert hat die Bewohner Europa's in Hinsicht auf die Religion in zwei Heereslager getheilt. Anfangs standen sich die Parteien so schroff gegenüber, daß nur selten zwischen Personen verschiedenen Glaubens eine solche freundschaftliche Annäherung, die zur ehelichen Ver-

bindung führte, statt finden konnte. Protestantische Geistliche waren, wie katholische, eifrig besorgt, daß von ihren Glaubensgenossen keine gemischten Ehen eingegangen würden, und wir kennen Vorschriften von protestantischen Synoden u., in denen den Pastoren anbefohlen wird, „ihre Pfarrangehörigen privatim und publice zu ermahnen, daß sie ohne Gefahr für ihre Seelen keine Ehen mit Papisten eingehen könnten.“ *) So eifrig in unserm Vaterlande die Protestanten die neue Lehre zu verbreiten suchten; so ängstlich waren die Katholiken besorgt, ihre Gränzen vor dem Eindringen

*) 3. B.: Conc. Elibert. a. 305. Conc. Laodic. a. 364. Conc. Carthag. III. a. 397. Conc. Chalced. a. 451. etc. Der XV. Kanon des Konzils von Elvira sagt: „Den Irrgläubigen, die sich zur katholischen Kirche nicht bekehren wollen, sollen keine katholischen Mädchen zur Ehe gegeben werden. Die Eltern, welche dagegen handeln, sollen fünf Jahre von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen werden.“

*) Das deuten wir unsern protestantischen Brüdern keineswegs übel. Von ihrem Standpunkte aus mußten sie so handeln. Wenn nach ihrer Ueberzeugung die Messe der Katholiken eine abscheuliche Abgötterei ist (S. Heidelberger Katechismus); wenn sie die Verehrung der Heiligen für unerlaubt, ja gar für Götzendienst halten; wenn sie sogar, was so Viele gethan haben, im Papste, dem Oberhaupte der katholischen Kirche, den Antichrist sehen: können sie wohl einer Person ihres Glaubens rathe, mit einem Katholiken in eheliche Verbindung zu treten? — Wenn wir sie aber deswegen nicht der Intoleranz zieleben, so mögen sie es auch uns nicht übel nehmen, wenn wir unserer Ueberzeugung folgen und Katholiken vor Eingehung der Ehe mit Andersglaubenden abmahnen; wenn wir dem katholischen Jüngling, der katholischen Jungfrau sagen: Wähle dir zu jener Verbindung, welche unter den Menschen die innigste ist, eine Person, mit welcher du eines Sinnes und eines Herzens beten und sprechen kannst: Ich glaube an Eine, heilige, katholische u. apostolische Kirche!

derselben zu bewahren; in mehr als einem Kantone fanden, leider, der Religion wegen blutige Hinrichtungen statt, und mehr als einmal zogen der Religion wegen oder unter dem Vorwande derselben Schweizer bewaffnet gegen Schweizer; es sind noch nicht gar 140 Jahre, seit die letzte dieser traurigen Fehden durch die zweite Schlacht bei Villmergen und den darauf folgenden Frieden von Arau und Baden beendet wurde.

Man kann leicht denken, daß in Zeiten solcher Erbitterung von häufigen Ehen zwischen Katholiken und Protestanten keine Rede sein konnte, und daß die Sorgfalt der kirchlichen Obern oder die Aufmerksamkeit der weltlichen Behörden erst später auf diesen Gegenstand hingelenkt werden durfte. Katholiken und Protestanten blieben zwei scharf geschiedene Parteien; einige Kantone der Schweiz huldigten ausschließlich der neuen Lehre; andere blieben ungetheilt bei der katholischen Religion; nur in wenigen Kantonen, in den s. g. zugewandten oder verbündeten Orten u. erhob sich der neue Glaube neben dem alten und bildeten sich paritätische Orte. Simultan-Gottesdienst wurde weder in katholischen noch in protestantischen Städten gestattet, vielleicht da oder dort in der Hauskapelle eines fremden Gesandten. Die Einführung eines bleibenden katholischen Gottesdienstes in Bern, Basel und andern protestantischen Hauptstädten schreibt sich von der helvetischen Zentralregierung her, wo Freiheit des Kultus erklärt wurde. In katholischen Städten, wie in Solothurn, Freiburg, Luzern datirt sich die Einführung eines öffentlichen protestantischen Kultus, aus begreiflichen Ursachen, weit später.

Die Zeit milderte allmählig die schroffen Gegensätze; Haß und Erbitterung legten sich; und wie denn das Böse gerne sich neben dem Guten erhebt, kamen auch Indifferentismus oder Gleichgültigkeit für seine oder für jede Religion, Weltförmigkeit, zeitliches Interesse hinzu, und bahnten den Weg für die gemischten Ehen, die je mehr und mehr überhand nahmen; was denn freilich auch die bürgerliche Gesetzgebung, die frühere Verbote und Strafbestimmungen aufhob, erleichterte.

Das erste, mir bekannte Aktenstück, *) das die Existenz oder wenigstens die Möglichkeit paritätischer Ehen in der Schweiz voraussetzt, ist ein Vertrag, der im Jahre 1633 zwischen dem Bischofe von Chur und den Rathsboten des Obern und des Gotteshausbundes in Graubünden abgeschlossen worden; ein Arti-

kel desselben lautet: „Ehesachen, wenn beide oder auch nur der eine Theil der katholischen Religion zugethan ist, gehören vor das geistliche Forum“ *) d. h. vor das Forum des Bischofes. — In einem Vergleiche, der zur Beruhigung des Weltlins und der Landschaften Worms und Cleven, die früher zu Graubünden gehörten, aber immer der katholischen Kirche eifrig anhängen, fast um die gleiche Zeit abgeschlossen worden, heißt der § 37: „Matrimonia non liceat contrahere, nisi cum personis religionis catholicae.“ **)

In mehreren Kantonen, namentlich in Uri, Schwyz, Unterwalden, in Appenzell beider Rhoden, in Wallis waren gemischte Ehen durch die Landesgesetze verboten, und die Eingehung derselben wurde mit Verlust des Heimathrechtes gestraft. Da vereinigten sich 1812 mehrere Kantone zu einem Konkordate, laut welchem „Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche von den Kantonen weder verboten noch mit dem Verluste des Bürgerrechts bestraft werden sollen.“ Später (1821) wurde dazu der Beisatz gemacht: „daß solche Ehen nöthigenfalls vom reformirten Pfarrer oder dem Civilbeamten verkündet und die Einsegnung durch den protestantischen Pfarrer gestattet werden solle.“ ***) Diesem Konkordate traten nicht bei: Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Wallis. Uri, Unterwalden und Wallis erklärten jedoch; „daß sie zwar diesem Konkordate fremd bleiben wollen, weil ihre Gesetze keine paritätischen Ehen gestatten, daß aber, wenn solche Ehen dennoch geschlossen wären, die Eheleute und ihre Nachkommen dennoch ihr Heimathrecht nicht verlieren sollen.“

Die vielbesprochene Badener Konferenz fand im Jahre 1834 statt. Durch sie sollten die Rechte der Staatsgewalt in geistlichen Dingen ungefähr nach Balthasars Büchlein: „*Helvetiorum Jura circa Sacra*“ festgesetzt, und namentlich auch eine gleichförmige Behandlung der gemischten Ehen angebahnt werden. Die Konferenz wurde besichtigt von Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen; Zug war eingeladen aber erschien nicht. Der fünfte Artikel der Konferenzbeschlüsse lautet so:

„Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfessionen wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht.“

„Die angemessenen Koerzitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.“

*) S. Rosius de Porta, Hist. Reform. Ecclesiae Rhaet. T. II.

**) Ibid.

***) Vergl. „Enell, Schweizerisches Staatsrecht.“ I. Thl. S. 217.

*) Dem Schreiber dieses Aufsatzes standen zu spärliche Quellen zu Gebote, als daß er hier etwas mehr als Fragmente liefern konnte. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß jene Herren Geistliche, die im Falle wären es zu thun, durch Berichtigungen und Zusätze, die sie an die Redaktion der Kirchenzeitung einsendeten, dazu beitragen möchten, diesen Versuch einiger Mäßen zu vervollständigen.

Hier sollte, ohne die mindeste Rücksicht auf die Vorschriften und die Gesetzgebung der Kirche, die Einsegnung gemischter Ehen dem katholischen Priester ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht werden, und wenn er, der Kirche und seinem Gewissen folgend, die Einsegnung verweigerte, wurden ihm Zwangsmassregeln in Aussicht gestellt. Es ist indeß merkwürdig, wie diese Bestimmung selbst jene Regierungen, die sonst den Beschlüssen der Badener Konferenz sehr hold waren, in Verlegenheit setzte. Das Erziehungsdepartement des Kantons Bern wollte in seinem Gutachten an den Gr. Rath *) die Koerzitivmassregeln gestrichen wissen. Als vor der gesetzgebenden Behörde des Kantons Aargau die Sache zum zweitenmal zur Berathung kam, fand die Kommission, welche mit der Vorberathung beauftragt war, nicht für gut, den Artikel nackt und blos, wie er war, vorzulegen und zu vertheidigen, sondern sie brachte statt desselben folgenden Antrag: „In Bezug auf Ehestreitigkeiten und paritätische Ehen bestehen bei uns gesetzliche Vorschriften, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Kirche, worüber nach § 57 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Konkordat mit der geistlichen Behörde abzuschließen sein wird.“

Das Schicksal der Konferenzbeschlüsse war übrigens folgendes. Der hochw. Bischof von Basel verwarf sie in einem Schreiben an die Regierung des Kantons Aargau vom 11. April 1835; Papst Gregor XVI. that dasselbe in seinem Kreis Schreiben vom 17. Mai 1835, worin er in Betreff des V. Artikels der Konferenzbeschlüsse sagt, daß er auf der Lehre des Indifferentismus fuße und dieselbe begünstige. — Dagegen wurden die Konferenzbeschlüsse angenommen von Luzern, aber 1841 mit der frühern Verfassung beseitiget. Bern nahm sie an, nicht ohne große Aufregung der katholischen Bevölkerung des Jura, suspendirte aber, auf die energische Verwendung Frankreichs die Exekution derselben, bis man sich darüber mit Rom verständiget hätte. Der Große Rath von Solothurn schritt darüber zur Tagesordnung; der von St. Gallen nahm sie an, aber das Volk verwarf sie durch das Veto. Thurgau erklärte die Annahme nur unter der Bedingung, daß alle Konferenzstände sich zur Annahme vereinigten, und mit Vorbehalt seiner bereits bestehenden Gesetze, „namentlich sei in Hinsicht des V. Artikels, die Verkündung und Einsegnung gemischter Ehen berührend, das Verfahren vorzubehalten, welches durch die Bestimmungen des Konkordates von 1821 beliebt worden.“ **) Der Kanton Aargau trat den Konferenzbeschlüssen unterm 7. Julius 1834 bei; aber den 4. Wintermonat 1841 faßte er den solonischen Beschluß, „die unausführbar ge-

wordenen Badener Konferenzbeschlüsse auf sich beruhen zu lassen.“

Im Jahre 1838 verboten die Kantone Schwyz und Ballis neuerdings die gemischten Ehen ohne Ausnahme.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. In unserer letzten Nummer haben wir den Tod des hochw. Hrn. Jakob Wikart, Pfarrers von Hermettschwil angezeigt, der in der Nacht vom 8. auf den 9. August nach langen und furchtbaren Magenleiden gestorben ist. Der Verewigte ward geboren in der Pfarrei Beinwil den 22. Juni 1810 und zum Priester geweiht im Dezember 1833 in Solothurn, wo er auch seine philosophischen und theologischen Studien machte. Nachdem er sich einige Zeit in seiner Pfarrgemeinde aufgehalten, wurde er Vikar in Hermettschwil und im April 1836 vom Stift Muri zum Pfarrer ernannt.

Wikart war ein an Priestertugenden ausgezeichneter Mann, fromm, gewissenhaft und überaus eifrig. Als unsere Klöster noch bestanden, waren sie den Pfarrern wegen ihrer Bereitwilligkeit im Beichtören sehr zur Erleichterung, vorzüglich in dieser Gegend die Kapuziner in Bremgarten. Ihre Entfernung fühlte niemand drückender als Pfarrer Wikart. Wegen seiner Tadellosigkeit stand er in der Umgebung in großem Ansehen; dieses und seine bereitwillige Hingabe zog eine Menge von Gläubigen aus den verschiedenen umliegenden Pfarreien zu seinem Beichtstuhle. Seit Jahren war er bereits alle Sonn- und Feiertage von Morgens 5 bis 8 Uhr im Beichtstuhle als liebevoller Gewissensrichter, hielt Gottesdienst, Predigt und Christenlehre und betete mit seinem Volke den Abendrosenkranz. Seinen Eifer für die Ehre Gottes zeigte er nicht nur in gesunden Tagen, sondern auch während seiner Krankheit. Schon früher, besonders aber seit dem Neujahre litt er viele und außerordentliche Schmerzen, dessen ungeachtet fuhr er fort zu wirken. Noch am letzten Pfingstmontag war der Leidende in der Kirche, wo er während dem Gebete einsank und weggetragen werden mußte. Wer seine Thätigkeit kennt, der muß ihn als einen wahren Konfessor, und wer von seinen Leiden weiß, der muß ihn als einen Märtyrer des Herrn achten. Man konnte sich übrigens am Tage seiner Begräbniß von der Achtung gegen den Verstorbenen überzeugen; von nahe und fern waren 26 Geistliche herbeige-eilt, ihm die letzte Ehre zu erweisen. Auch seine Pfarrgemeinde gab in Thränen und lautem Weinen Zeugniß der Liebe gegen den verlorenen Seelenhirten. — Wahrlich, von

*) Bericht des Erziehungsdepartements über die Badener Konferenz. 8. Bern, 1834.

**) Verhandlungen des Thurg. Gr. Rathes. 12 Frauenfeld, 1835.

dem geliebten Mitbruder dürfen wir die Worte der Schrift anwenden: „Selig sind die Todten, die im Herrn sterben! Von nun an, spricht der Geist, sollen sie ruhen von ihren Mühen, denn ihre Werke folgen ihnen nach.“ (Offenb. 14, 13.)

— Den 12. d. starb in Aarau im 92. Altersjahre Hr. Franz Kav. Bronner, gewesener Bibliothekar und Staatsarchivar. — Er war gebürtig aus der Gegend von Donauwörth, und trat in den Orden der Benediktiner. Dann entwich er aus dem Kloster und kam nach der Schweiz, wo er abwechselnd in Basel und Zürich lebte. Nach einiger Zeit kehrte er in das Kloster zurück, entwich aber zum zweitenmal und kam wieder in die Schweiz. Er versah einige Zeit eine Sekretärstelle bei der helvetischen Regierung, kam darauf als Professor an die Kantonschule in Aarau, und verließ diese wieder, um einem Rufe an die russische Universität in Kasan zu folgen. Nach sieben Jahren kehrte er nach Aarau zurück, wurde wieder Lehrer an der Kantonschule, und in den Dreißigerjahren Bibliothekar und Archivar. Er war zur protestantischen Konfession übergetreten und hatte sich verheirathet. Die Bernerzeitung sagt von ihm: „Bronner war Mönch, Illuminat, Revolutionär, Jdyllendichter, Gesang- und Musikfundiger und in mehreren wissenschaftlichen Fächern gründlich bewandert.“ Seine letzte Schrift ist wohl die „historisch-geographisch-statistische Beschreibung des Kantons Aargau.“

— Nach dem „Schweizerboten“ hat der Hochw. Bischof von Basel die Eröffnung der Klosterkirche zu Muri zu öffentlichen gottesdienstlichen Zwecken gestattet.

— Bern. Dem „Oberländer Anzeiger“ wird aus dem Laufenthale geschrieben: „Niemand würden kommunistische Prinzipien im Laufenthale so tiefe Wurzeln geschlagen haben, wenn sich nicht einige Geistliche und Lehrer dem Führer Kaiser an die Seite gestellt hätten. Wie man sagt, gebe sich der radikale Hr. Pfarrer Karrer in Wahlen alle Mühe, den Großrath Kaiser als den einzig würdigen Mann für die Stelle eines Regierungstatthalters von Laufen in seiner Gemeinde zu empfehlen; finde aber bei den Gutgefinnten kein Gehör. — Erbaulich hingegen ist das Betragen der gottesfürchtigen Herren Pfarrdekan Mendelin in Laufen, Pfarrer Scholer zu Röschenz und Pfarrer Karrer zu Riesberg. Ferne von jeder Politik leben diese würdigen Männer einzig dem Göttlichen. Die tiefgefühlteste Achtung wird ihnen von jedem Rechtsdenkenden gezollt.“

— So sehr wir von dem priesterlichen Wandel der drei letztgenannten Herren überzeugt sind, so zuversichtlich hoffen wir, der hochw. Hr. Pfarrer von Wahlen werde sich gegen solche öffentlichen Zumuthungen zu verwahren wissen.

— Freiburg. Die Kantonschule zählte dieses Jahr 206 Zöglinge, darunter 23 Fremde; während des Jahres wurden von diesen 206 Schülern 8 wegen großer Verstö-

gegen die Disziplin fortgeschickt oder entlassen; auch der Unfähigen (incapables) sind mehrere. In dem Berichte, der dem Kataloge beige druckt ist, wird gesagt, daß die Disziplin im Progymnasium gewonnen habe; daß dagegen die Zerstörungen der Abendgesellschaften des Winters, die Theilnahme an Vereinen den größern Schülern nicht besonders ersprießlich gewesen, und daß solche Dinge in ihrer Anhäufung zu viele Uebelstände für einen Schüler, der den Regeln und der Disziplin eines Gymnasiums unterworfen ist, darbieten. Merkwürdig ist folgende Stelle vom Geiste der Schule: „L'esprit de l'école n'a pas changé. C'est toujours le viel esprit national uni au christianisme de nos pères et aux tendances scientifiques un peu positives de l'âge moderne.“

— Luzern. Am 15. erschien ganz unerwartet Amtschreiber Reichlin von Willisau, während dem Morgengottesdienst auf dem Pfarramte Altshofen, mit einer Depesche des Polizeidirektors Steiger. Die Polizeidirektion habe vernommen, als beabsichtige der Herr Pfarrer auf Nachmittag die Abhaltung eines sogenannten Mission-Vereinfestes, wovon väterlich abgemahnt, und im Falle des Ungehorsams mit dem Polizeigesetze gedroht werde.

(Schw. Ztg.)

— Neuenburg. Hier sollen auch die Kapuziner mit der Militärartee belegt werden.

— Solothurn. Nach dem Verzeichniß der Studierenden an der höhern Lehranstalt zählte das Gymnasium in diesem Jahre 67 Schüler, davon traten während des Jahres fünf aus; die technische Anstalt 33, davon traten aus fünf; das Lyzeum 20; die theologische Anstalt hatte vier Schüler, davon sind drei aus dem Kanton Zug, einer aus Württemberg.

— Der hochw. Bischof von Basel hat am 19. d. in Balsthal die heilige Firmung erteilt; den 20. zu Erbswil die neue Kirche geweiht und gleichfalls die Firmung erteilt; am 21. war zu Breitenbach die Weihe der Kirche und Firmung; am 22. wurden eben daselbst diejenigen gefirmt, für die früher Dornach als Firmort bestimmt war; am 23. war Firmung zu Maria Stein.

— St. Gallen. Der Spezialuntersuch mit Herrn Pfarrer Klaus ist beendet, und dieser gegen Sicherheitsleistung von 600 fl. nach 12tägigem Gefängniß auf freien Fuß gesetzt worden.

— Schwyz. Die Klosterschule von Einsiedeln, Gymnasium und Lyzeum, zählte dieses Jahr 146 Zöglinge. Die Hälfte dieser Zöglinge lebte im Konvikte im Kloster. Am Schlusse der Prüfungen, am 13. August wurde von den Schülern die Oper: „Jakob und seine Söhne“ aufgeführt.

— Piemont. Nach einer Korrespondenz von Turin, die im „Beobachter von Genf“ sich befindet, war der Vorgang

mit dem Minister Santa Rosa. Als er das Gefährliche seines Krankheitszustandes fühlte, ließ er seinen Beichtvater kommen; dieser erklärte ihm, daß er, um die heiligen Sacramente zu empfangen, seine Theilnahme an den Saccardischen Gesezen widerrufen müsse, und weil diese Theilnahme eine öffentliche gewesen, müsse auch das dadurch entstandene Aergerniß durch eine öffentliche, d. h. geschriebene Erklärung wieder gut gemacht werden. Ob im gegebenen Falle eine solche Erklärung nöthig gewesen, darüber mag man verschieden urtheilen; genug, der Geistliche handelte nach seiner Ueberzeugung, und der hochw. Erzbischof billigte sein Benehmen. Nachdem Santa Rosa Ausflüchte gesucht, auch eine zweideutige Erklärung vorgeschlagen hatte; erklärte er endlich, als er die Nähe des Todes fühlte, daß er als römisch-katholischer Christ in Unterwürfigkeit gegen das Oberhaupt der Kirche sterben wolle, und daß er alle seine Handlungen, welche die Kirche verdamme, gleichfalls verdamme. Er erhielt darauf die Lossprechung, konnte aber die heilige Bekehrung und die letzte Delung nicht mehr empfangen, weil der Tod ihn überraschte. — Als der Erzbischof vernommen hatte, daß Santa Rosa in Gemeinschaft der Kirche habe sterben wollen, verordnete er, daß das kirchliche Begräbniß ihm bewilliget werde.

Nachdem die Serviten aus Turin weggebracht worden, wurden ihre Güter unter Sequester gelegt; ebenso das Einkommen des Erzbischofs.

Am Tage vor seiner Abführung nach Fenestrelle hatte der Erzbischof von Turin den Trost, das Kreuz des Erzbischofs von Paris, dieses Märtyrers der Liebe, zu empfangen, das ihm die Katholiken Frankreichs schickten. — In Fenestrelle, wo jetzt der erlauchte Gefangene sitzt, war einst der berühmte Cardinal Pacca, der Freund und Rathgeber Pius VII. gefangen, als dieser auf Befehl Napoleons nach Frankreich geführt worden.

Frankreich. Es hat sich ein „Komite des freien Unterrichts“ gebildet, an dessen Spitze die Erzbischöfe von Rheims und Tours, und die Bischöfe von Langres und Orleans stehen.

Belgien. Am 30. Juli sind die Bischöfe von Belgien, wie sie alljährlich zu thun pflegen, in Mecheln zusammengelommen. — Belgien hat neben dem Erzbisthume Mecheln die Bisthümer Brügge, Gent, Lüttich, Namur, Tournay.

Die Durchführung des neuen Gesezes den Unterricht betreffend stößt an manchen Orten auf Schwierigkeiten. Zu Grammont hat der Stadtrath das Anerbieten der Regierung, dort eine Staatsanstalt für den mittlern Unterricht zu gründen, abgelehnt. Das Kollegium von Menin hat auf die jährliche Unterstützung der Regierung verzichtet, um der Staatsinspektion zu entgehen. Zu Audenarde besteht ein

von Geistlichen geleitetes Kollegium, welches von der Stadt jährlich nur 1500 Fr. erhält; der Minister bot der Stadt ein Staatskollegium an; es wurde abgelehnt. Andere Städte, namentlich in Flandern, haben sich auf ähnliche Weise erklärt.

Holland. Im Haag erscheint ein neues katholisches Journal unter dem Titel: „Echo universel de la presse catholique“.

Oesterreich. Wien. Durch erzbischöfliche Currende sind für den Wiener Klerus die lang ersehnten Exerzitien auf den 3. September angekündigt. Die Nachricht hat in allen Kreisen große Freude erregt. — In Böhmen soll ein neues Bisthum errichtet werden. — Der Plan, die katholische Universität Pesth in Ungarn, unter dem Vorwand der Gleichberechtigung aller Konfessionen im Staate, in eine paritätische umzuwandeln, erfährt lebhaften und gerechten Widerspruch, da der Stiftungsbrief ausdrücklich als Zweck der Hochschule „Verbreitung der katholischen Religion“ auspricht.

Preußen. Berlin. Eine Zusammenstellung der „Abendmahlsgäste“ in den protestantischen Kirchen Berlins ergibt, daß die Zahl derselben um die Hälfte geringer ist, als vor 100 Jahren, während die Zahl der Taufen um das 3/2fache stieg.

England. Pater Freudenfeld, ehemaliger Professor in Bonn, später längere Zeit im Kollegium zu Freiburg in der Schweiz, ist am 18. Juli im Kollegium zu Stonyhurst gestorben.

Amerika. Canada. Die Bischöfe der Kirchenprovinz Quebec haben unlängst zu Montreal eine Konferenz gehalten und mehrere wichtige Verordnungen erlassen. Dieselben betreffen das Bibellesen, das Verbot schlechter Bücher, die Errichtung von guten Bibliotheken und die Einführung einer Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher. Auch soll zu Montreal ein katholisches Wochenblatt gegründet werden.

Asien. Indien. Die Regierung des britannischen Indiens hat ein Gesez verkündet, das zum Titel hat: „Verordnungen für die Einführung der religiösen Freiheit in Indien“. Der „Bengal Recorder“, ein Blatt der Hindu's bricht in den Jammerruf aus: „Das Loos ist geworfen; nie ist dem Glaubensgebäude der Hindu's ein so verderblicher Schlag versetzt worden. Die Urkunde, welche jedem Eingebornen erlaubt, der Stimme seines Gewissens zu folgen, ist beschlossen worden, und sie bleibt auf immer das Gesez des Landes“. Man begreift die Bestürzung des Recorder, wenn man weiß, daß die Stütze der Religion der Hindu's in der Freiheit bestand, jene zu verfolgen, welche dieselbe verlassen, eine Freiheit, die ihr bis auf diesen Tag geblieben war. Eine zweite Maßregel bleibt zu nehmen übrig, daß der Triumph des Evangeliums vollkommen werde —

die Aufhebung des Gesetzes, nach welchem aller Besitzthum dessenigen, der die braminiſche Religion verließ, auf seinen nächsten Verwandten übergeht.

Kreisschreiben

des

Hochw. Bischofes von Lausanne und Genf, vom
16. Juli 1850.

Wir geben hier dieses in Zeitungen viel besprochene Kreisschreiben ohne Bemerkungen, in deutscher Uebersetzung aus dem Französischen.

„Hochwürdiger Herr Dekan!

„Wir übermachen Ihnen heute für Sie und die Priester Ihres Dekanats die bischöfliche Verordnung, betreffend die Verwaltung der Diözese, die wir an unsern ehrwürdigen Klerus richten.

„Zu gleicher Zeit halten wir es für angemessen, Ihre Aufmerksamkeit und die Ihrer Mitbrüder auf einige besondere Punkte zu richten, welche schon oft der Gegenstand besonderer Anfragen geworden sind, und für welche wir nun folgende Weisungen geben zu sollen glauben:

„1) Eine der verderblichen Tendenzen unserer Zeit geht dahin, die Auktorität der Kirche zu mißkennen, das hierarchische Band zu zerreißen und die Glieder des Klerus zu isoliren, um sie wie Staatsbeamte dem unmittelbaren und alleinigen Einflusse der weltlichen Macht zu unterwerfen. Die Herren Geistlichen sollen gegen diese Tendenz auf ihrer Hut sein, indem sie in ihrem Betragen und in ihren Reden dasjenige vermeiden, was die Verwirklichung desselben begünstigen könnte. Folglich

a. werden die Glieder unseres ehrwürdigen Klerus, so oft es sich um kirchliche Dinge oder um Fragen handelt, welche die Rechte der Kirche berühren, sich es zur strengen Pflicht machen, mit der weltlichen Macht keine Verbindung zu unterhalten, in keine Korrespondenz oder Unterhandlung mit derselben einzutreten, wenn sie nicht zuvor von uns oder unsern Stellvertretern dafür die Bevollmächtigung und spezielle Weisungen erhalten haben. Kraft dieses katholischen Prinzip's sind Verhandlungen dieser Natur mit der weltlichen Macht der kirchlichen Behörde vorbehalten und sollen es sein. Diese Richtschnur ist aber nicht nothwendig anwendbar auf Unterhandlungen, welche den Bezug des Pfrundeinkommens zum Gegenstande haben, wenn das Recht auf dieses Einkommen von der weltlichen Behörde nicht bestritten worden ist. Doch selbst für diesen Bezug möchte es nach unserm Erachten vorzuziehen

sein, wenn die Geistlichen sich durch einen zuverlässigen Laien vertreten lassen.

b. Wenn ein Mitglied des Klerus vor ein weltliches Tribunal oder einen bürgerlichen Beamten vorgeladen wird, soll es von den geistlichen Obern die nöthige Autorisation und die geeigneten Weisungen verlangen.

„In dem Falle, wo einer nicht Zeit oder nicht Gelegenheit hat, Solches von der geistlichen Behörde zu verlangen, kann er erscheinen und auf das Verhör antworten, doch soll er vorher sich für Aufrechthaltung der Rechte der Kirche verwahren. Er wird darauf von dem, was vorgegangen, der kompetenten geistlichen Behörde Rechenschaft ablegen.

c. Die Geistlichen werden sich hüten, irgend eine Sendung von der weltlichen Macht anzunehmen, um priesterliche oder seelsorgerliche Funktionen zu verrichten; sie werden sich, wenn der Fall sich ereignet, darauf beschränken, zu erklären, daß eine solche Sendung nur von der kompetenten geistlichen Macht ausgehen kann, und daß es ihnen nicht zukommt, darum zu sollizitiren.

„2. Jedermann weiß, daß das neue Gesetz über den öffentlichen Unterricht in einem der Kirche feindseligen Geiste entworfen und angenommen worden ist, in der offen erklärten Absicht, den gebührenden und heilsamen Einfluß der Religion in Allem, was den Unterricht und die Erziehung der Jugend anbetrifft, zu schwächen oder aufzuheben. Diese Betrachtung ist mehr als genügend, um den Klerus zu überzeugen, daß er keinen Antheil an der Vollziehung des genannten Gesetzes nehmen, überhaupt keine Handlung verrichten darf, die als eine Zustimmung zum Vollzuge desselben angesehen werden könnte.

„Die Geistlichen werden daraus einsehen, daß sie weder die Schulen auf offizielle Weise und wie im Auftrage des Staates, d. h. in Vollziehung des Gesetzes und im Einverständniß mit dem Beamten der weltlichen Macht besuchen, noch irgend einen Titel in Bezug auf die Schule annehmen, noch in der Kirche die Wiedereröffnung der Schulen verkünden, noch mit den Kindern gegen das Ende des Jahres eine Prüfung wegen eines Preises in der Religionslehre, den die weltliche Behörde giebt, vornehmen, noch der Vertheilung der Preise beiwohnen, noch die letztere in der Kirche gestatten dürfen.

„Alles, was auf die Vollziehung des Gesetzes Bezug hat, und jede Verbindung mit den bürgerlichen Beamten in dieser Beziehung bei Seite gesetzt, werden es sich die Geistlichen mehr als je angelegen sein lassen, alle jene Verhältnisse mit der Jugend zu unterhalten, welche sie in ihrer Eigenschaft als Seelenhirten für nützlich oder nothwendig finden. Sie können auch außer der Schule, und sich jeder offiziellen

Verbindung mit ihnen enthaltend, den Herren Lehrern alle Beweise der Theilnahme, des Wohlwollens und der Zufriedenheit geben, welche ihre gute Aufführung nur immer verdienen mag.

„3) In Folge des Gesetzes über die bürgerliche Verwaltung der Kirchengüter und des Reglements, welches die Anwendung desselben bestimmt, kann es sich ereignen, daß die Pfründebesitzer als legales Salär eine Summe erhalten, die ihre frühere Einnahme übersteigt. Um das Gewissen der Priester, welche sich in diesem Falle befinden könnten, zu beruhigen, geben wir ihnen für einstweilen die Erlaubniß, den Ueberschuß zu behalten, indem wir ihnen zugleich empfehlen, nicht darüber zu verfügen, bis wir ihnen in dieser Beziehung eine Weisung des hl. Stuhles mitgetheilt haben.

„Wenn die bürgerlichen Verwalter der Güter des Klerus ihre Rechnungen den betreffenden Pfründebesitzern vorlegen, werden diese davon nicht Einsicht nehmen, noch sie gutheißen, sondern sich begnügen, einen Empfangschein für die Summen, die ihnen eingehändigt werden, auszustellen.“

Neueres.

I r l a n d. Auf den 22. d. ist das National-Konzilium von Irland zusammenberufen worden. Die Prälaten versammeln sich im Kollegium von Thurles, unter dem Vorsteh des Dr. Cullen, Erzbischofes von Armagh, Primas von Irland und apostolischen Delegirten des hl. Stuhles bei dem Konzil. Irland zählt vier Erzbisthümer und 23 Bisthümer. Also sind nun 27 Kirchenfürsten versammelt. Die Katholiken sind besonders auf die Beschlüsse gespannt, die man in Betreff der königlichen Kollegien fassen wird.

F r a n k r e i c h. P. Hartmann, ehemals Profurator des Jesuiten-Pensionats in Freiburg, ist nach Toulouse berufen worden, um dort die Gründung eines Hauses zu leiten, das ganz dem Pensionat von Freiburg nachgebildet werden soll. — Sechshundert Zöglinge haben sich bereits gemeldet.

— Mit künftigen Frühjahr sollen die Jesuiten mehr als 20 Kollegien in Frankreich eröffnen.

S c h w e i z. Freiburg. Herr Joye, Pfarrer von Ceuvillens, den man schändlicher Verbrechen wegen angeklagt hat, betheuert in der „Gazette de Fribourg“ seine Unschuld, und erklärt, daß er, sobald er von seinem geistlichen Richter die Autorisation dazu erhalten habe, sich vor dem weltlichen Richter in Freiburg stellen werde.

— S t. G a l l e n. Es gehen Gerüchte, der Kleine Rath habe vom Hochw. Bischofe die Einsendung des neuen

Rituals zur Einsicht verlangt; der Bischof aber dieses Verlangen abgelehnt.

Da wäre es doch wahrlich weit gekommen, wenn die weltliche Macht ihr sogenn. *Jus inspectionis* selbst auf die Verwaltung des Heiligsten, auf die Spendung der heil. Sakramente ic. ausdehnen wollte. Was ist denn reingeistlicher Natur, wenn es die genannten Gegenstände nicht sind? Man denkt unwillkürlich an Friedrich den Großen, der den Kaiser Joseph, welcher sich so viel mit geistlichen Dingen zu schaffen gab, „seinen Bruder, den Sakristan“ nannte.

P a r m a. Nach der „N. A. Ztg.“ ist wegen der schlimmen Wirtschaft des Herzogs bereits der größte Theil der Klostergüter eingezogen worden; die Mönche wandern nach Modena und dem Kirchenstaate.

P i e m o n t. Der Hochw. Erzbischof von Turin ist in so engem Verwahr, daß Niemand zu ihm gelassen wird. Auch der General-Bislar von Turin darf nicht an ihn schreiben. — Feindselige Demonstrationen sind von dem Pöbel auch gegen das Haus der Oblaten in Turin gemacht worden. — Die „Armonia“ ist nach einiger Unterbrechung wiederum erschienen. Sie enthält die Protestationen der Bischöfe von Cuneo und Saluzzo, von denen ausgesagt wurde, sie hätten dem Siccardischen Gesetze wenigstens stillschweigend ihre Genehmigung gegeben.

Als die von Turin ausgewiesenen Serviten in Alessandria anlangten, wurden sie von dem Pöbel mit Zischen und Hohngeschrei empfangen. Das offizielle Blatt dieser Stadt, das „Avenire“, erzählt dieses Ereigniß und fügt dann bei: „Das Volk hat der Regierung gezeigt, daß es nicht mehr an der Zeit ist, im Staate die religiösen Orden zu dulden!“

Der heilige Vinzenz Ferrerius vom Predigen. *)

„In Predigten und Ermahnungen bediene dich einfacher Redensart und so zu sagen der Sprache des häuslichen Umgangs, um sonderheitliche Handlungen zu erklären. Verfolge deinen Gegenstand, so viel du kannst, mit Beispielen, damit jeder Sünder, der diese Sünde an sich hat, sich so getroffen finde, als ob du ihm allein predigest, doch so, daß man's deinen Worten anmerke, sie kommen nicht aus stolzem oder zürnendem Gemüthe, sondern aus dem Innersten der Liebe und väterlicher Sorgfalt; so wie ein Vater Schmerzen fühlt über seine fehlenden Kinder, oder wenn sie in einer schweren Krankheit oder in einer großen Grube

*) Tractatus vitae spiritualis.

liegen, wo er bemüht ist, sie herauszuziehen, und zu retten, und sie herzet wie eine Mutter: und wie Einer, der sich freut über den guten Fortgang, und über die gute Hoffnung der Herrlichkeit des Paradieses. Denn so eine Art zu predigen nützt den Zuhörern. Eine allgemeine Abhandlung aber über Tugenden und Laster ergreift die Zuhörer wenig oder gar nicht. — Du also, der du Verlangen hast, den Seelen deiner Mitmenschen nützlich zu sein, nimm zuerst aus ganzem Herzen deine Zuflucht zu Gott, und begehr einfältig diese Bitte, daß er dir diese Liebe verleihen wolle, denn sie enthält den Inbegriff aller Tugenden, durch die du Alles, was du wünschest, ausrichten kannst.“

Der hl. Ignatius,

Bischof von Antiochia und Märtyrer
(† 107 n. Chr.) über die kirchliche
Einigkeit.

Im Briefe an die Epheser, Kap. 2, schreibt der Heilige: „Es geziemt sich für euch, auf alle Weise Jesum Christum zu verherrlichen, der euch verherrlicht hat, damit ihr in Einem Gehorsam vollkommen seid, so daß ihr, dem Bischöfe und den Priestern unterthan, in Allem geheiligt seid.“ — Kap. 4: „Es ziemt sich für euch, mit dem Bischöfe übereinzustimmen — und das thut ihr auch. Denn euer ruhmwürdiges Priestertum stimmt mit seinem Bischöfe so überein, wie die Saite zur Zither stimmt. Deshalb wird in dieser eurer Einmüthigkeit und herzlichen Liebe Christus besungen.“ — Kap. 5: „Wenn ich eine kurze Zeit mich der Gesellschaft eures Bischöfes gefreut habe, wie viel glücklicher seid ihr, wenn ihr mit ihm vereinigt seid, wie die Kirche mit Jesus Christus, und wie Jesus Christus mit dem Vater; so daß Alles in Einigkeit übereinstimmt! Niemand möge sich täuschen; wer nicht um den Altar ist, wird des göttlichen Brodes nicht theilhaftig. Wenn das Gebet eines Menschen große Kraft hat, wie viel kräftiger ist das vereinte Gebet des Bischöfes und der Kirche! Bemühen wir uns also, dem Bischöfe unterwürfig zu sein, damit wir auch Gott unterwürfig seien.“ — Kap. 6: „Es leuchtet ein, daß man den Bischof eben so hoch achten muß, wie den Herrn selbst.“

Im Briefe an die Magnesier Kap. 3: „Für euch ziemt es, daß ihr euren Bischof wegen seiner Jugend nicht

gering achtet, sondern ihm wegen der Kraft Gottes des Vaters Ehrfurcht erweist. So sehe ich eure würdigen Priester handeln, welche ihn wegen seiner Jugend nicht freventlich bekritteln, sondern klug in Gott ihm gehorchen, nicht aber ihm allein, sondern auch dem Vater Jesu Christi, dem Bischöfe über Alle. Zur Ehre dessen, der uns liebt, müßet ihr dem Bischöfe gehorchen ohne Verstellung; denn wer den Bischof betrügt, der maßt sich an, Gott zu betrügen, und es ist das eine Sünde nicht wider einen Menschen, sondern wider Gott selbst, der in's Verborgene sieht.“ — Kap. 4: So müssen wir denn nicht allein Christen heißen, sondern es auch in der That sein, nicht wie Einige, welche den Bischof zwar als ihren Bischof anerkennen, aber ohne dessen Einwilligung handeln, wie sie wollen. Solche haben kein gutes Gewissen, denn sie handeln wider das Gebot Christi.“ — Kap. 6: „Ich ermahne euch, daß ihr Alles mit Eintracht auszuführen euch bemüht unter dem Bischöfe, welcher den Vorsitz führt an Gottes Statt, mit den Priestern, als dem apostolischen Senate, und den Diakonen, als Solchen, welchen der Dienst Jesu Christi anvertraut ist. — Nichts soll eure Einigkeit zerreißen, sondern schließet euch fest an euern Bischof und eure Vorgesetzten.“

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

- Schegg, P.**, Professor der Theologie. **Der Prophet Isaias**. Uebersetzt und erklärt. 2 Bde. 67½ Bg.
Berghaus, Dr. H., **Physikalischer Schulatlas** bestehend aus 28 in Kupfer gestochenen Karten, colorirt. Ein Auszug aus des Verfassers großem physikalischem Atlas zum Gebrauche beim Unterricht und zum Selbststudium. Preis 81 Bg.
Jarisch, Ant., **Feierstunden**. Eine Sammlung nützlicher Gegenstände für die reifere Jugend. 4. Bändchen. Populäre Naturlehre (Physik) mit 2 lithograph. Tafeln. Preis 20 Bg.
Scharpff, Dr. A., Vorlesungen über die **neueste Kirchengeschichte** 1. Heft 12 Bagen.
Gluck, J., Dr. der Theologie, **katholische Homiletik** 30 Bg.
Michaleck, Redemptorist, **Quelle der Andacht**. Ein kath. Gebetbuch mit 1 Stahlstich. 2. Auflage 15 Bg.
Predigt-Entwürfe für alle Sonn- und Festtage eines ganzen Jahres. Von einem kath. Seelsorger. 1. und 2. Theil, jeder 20 Bg.
Collet, P. Dr. der Theologie, **Theotimus**, oder: über die Pflichten eines Jünglings, der seine Studien zu heiligen wünscht. Aus dem Ital. 12 Bg.
Feger, J., Professor und Vice-Rektor, **Theophilus** oder des Jünglings erste Lebensweise 22½ Bg.
 — **Cölestine**, oder die Lebensweise der Jungfrau 16½ Bg.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angeforderten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.